

Hausordnung

§1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle stationären und ambulanten Patienten mit der Aufnahme in einer der ANregiomed Kliniken beziehungsweise der Praxisklinik Feuchtwangen. Für Besucher, Mitarbeiter und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen von ANregiomed.

§ 2 Aufenthalt

- (1) Der Aufenthalt in einer Klinik erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Auf Mitpatienten ist Rücksicht zu nehmen. In allen Bereichen ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (4) Zu den Zeiten der ärztlichen Visiten müssen die Patienten im Krankenzimmer sein, während der Essenszeiten und der Bettruhe sollen sie diese nicht verlassen. Es sei denn es handelt sich um die Wahrnehmung von Terminen bzgl. Diagnose bzw. Therapien außerhalb der Station.
- (5) Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt erfolgt die Zuweisung des Krankenhausbettes durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal.
- (6) Patienten müssen außerhalb des Krankenzimmers die Überkleidung tragen.
- (7) Patienten der Infektionsabteilung dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes und unter Benachrichtigung der Stationsleitung verlassen.
- (8) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen der Klinik ist nicht gestattet.
- (9) Patienten, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Arztes.

Im Eingangsbereich, in Aufenthaltsräumen, auf dem Klinikgelände sowie in den Zugangsbereichen ist grundsätzlich der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt. Ausnahmen davon bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes.

- (10) Aus hygienischen Gründen ist in allen Bereichen der Klinik auf Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist in allen Häusern untersagt (Ausnahme sind Assistenzhunde mit Kennzeichnung und Ausweis in den ambulanten Bereichen), ebenso das Füttern von Wildtieren, z.B. in klinikeigenen Parkanlagen oder auf Fensterbänken.

§3 Verhalten

- (1) Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Offenes Licht (z.B. Kerzen, Teelichter) sind nicht gestattet.
- (2) Die Nutzung von mobilen Kommunikationsgeräten (Handy, Tablet, Laptop o.ä.) hat ohne Störung der Mitpatienten zu erfolgen. Mobile Kommunikationsgeräte können generell genutzt werden außer in sensiblen Bereichen, wie Einschleußbereich OP, Herzkatheterlabor, CT, MRT.
- (3) Der Anschluss und Betrieb privater Geräte, wie Heizgeräte, Wasserkocher, ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat, Föhn).
- (4) In allen Kliniken wird den Patienten die Internet-Nutzung als Service angeboten. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Aufnahme.

Hausordnung

- (5) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.
- (6) Der Konsum von Alkohol, Cannabis oder anderen Drogen ist in der Klinik und auf dem Klinikgelände nicht erlaubt.

§4 Klinikeinrichtung

- (1) Die Einrichtungen der Klinik sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§5 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Klinikarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§6 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung richtet sich nach den Speiseplänen oder nach besonderer ärztlicher Anordnung.
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- (3) Das Mitbringen von zubereiteten/gekochten Mahlzeiten ist nicht gestattet.

§7 Besucher

- (1) Krankenbesuche sind nur innerhalb der aktuell geltenden Besuchszeiten erlaubt, sofern der behandelnde Arzt nicht weitergehende Einschränkungen anordnet. Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis Ausnahmen zugelassen werden, z.B. bei schwerkranken Patienten.
- (2) Besuche
 - a. bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten sowie
 - b. durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen sowie
 - c. Kinder unter 14 Jahren in der Intensivbehandlungsabteilungbedürfen der ärztlichen Erlaubnis.
- (3) Während der ärztlichen und pflegerischen Verrichtungen haben Besucher die Patientenzimmer zu verlassen.
- (4) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist Patienten und Besuchern nicht gestattet.

§8 Verkehr auf dem Klinikgelände

- (1) Auf dem Klinikgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§9 Filmaufnahmen usw., Veranstaltungen

- (1) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Unternehmensleitung sowie der Betroffenen.
- (2) Kulturelle und sonstigen Veranstaltungen sind nur mit Erlaubnis der Geschäftsführung zulässig.

Hausordnung

- (3) Parteipolitische Betätigung ist nicht gestattet.

§10 Gewerbliche Bestätigung, Sammlungen

- (1) Werben, Hausieren, Betteln, Verteilen von Prospekten und Flyern, von parteipolitischem Informationsmaterial sowie das Abhalten von Sammlungen sind im gesamten Klinikbereich einschließlich der Parkplätze untersagt. Ausnahmen müssen durch die Klinikdirektion genehmigt werden.

§11 Beschwerden/ Anregungen

- (1) Wünsche, Anregungen und Beschwerden richten Sie sich bitte an die Abteilung „Lob & Kritik“. Diese erreichen Sie unter:

telefonisch

im Klinikum Ansbach: Telefon 0981 484-32279

in der Klinik Dinkelsbühl: Telefon 09851 91-4127

in der Klinik Rothenburg: Telefon 09861 707-7513

oder per E-Mail

lobundkritik@anregiomed.de

§12 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen von der Klinik ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot¹ ausgesprochen werden.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hausordnung tritt am 17.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Hausordnung treten alle vorherigen Hausordnungen außer Kraft.

